



Bedingungen für die SEPA-Echtzeitüberweisung

Für die Ausführung von Aufträgen von Kunden im SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren gelten die folgenden Bedingungen. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, soweit im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

I. Allgemein

1. Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die C24 Bank GmbH (im Folgenden „Bank“) beauftragen, durch eine SEPA-Echtzeitüberweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA, siehe Anhang) bargeldlos an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln, sofern dieser das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren nutzt. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Geldbetrag möglichst innerhalb von Sekunden zur Verfügung zu stellen.

2. Erteilung des Überweisungsauftrags

Der Kunde erteilt der Bank den Überweisungsauftrag in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (Online Banking).

3. Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

Der Zugang des Überweisungsauftrags kann ganztägig an allen Kalendertagen erfolgen.

4. Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Ausschluss des Widerrufs von Überweisungsaufträgen

Mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags bei der Bank kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Es gelten die Ausnahmen der Abs. (2) und (3).

(2) Widerruf von nach Tag terminierten Überweisungsaufträgen

Bank und Kunde können einen bestimmten Kalendertag vereinbaren, an dem der Auftrag ausgeführt werden soll (nach Tag terminierter Überweisungsauftrag). Diesen Auftrag kann der Kunde bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen.

(3) Widerruf von nach Uhrzeit terminierten Überweisungsaufträgen

Bank und Kunde können eine bestimmte Uhrzeit vereinbaren, zu der der Überweisungsauftrag ausgeführt werden soll (nach Uhrzeit terminierter Überweisungsauftrag). Diesen Sammelauftrag kann der Kunde bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen.

5. Ausführung des Überweisungsauftrags

Die Bank prüft den Überweisungsauftrag vor dessen Ausführung.

(1) Zeitraum der Prüfung

Die Bank prüft den Überweisungsauftrag unverzüglich nach Zugang. Die Bank prüft den terminierten Überweisungsauftrag spätestens am Ausführungstag.

(2) Umfang der Prüfung

Bei der Prüfung wird kontrolliert, ob

- (a) der Überweisungsauftrag fehlerhaft ist und
- (b) die Ausführungsbedingungen nach Nr. 6 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr erfüllt.

(3) Ablehnung der Ausführung

Ergibt die Prüfung nach Nr. 5 Abs. (2) dieser Bedingungen, dass die Bank den Überweisungsauftrag nicht weiterverarbeiten kann, wird die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Darüber wird die Bank den Kunden unverzüglich auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg unterrichten.

(4) Nichtnutzung des SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahrens durch Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Ist die Prüfung nach Nr. 5 Abs. (2) erfolgreich, nutzt aber der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren nicht, wird die Bank den Überweisungsauftrag nicht ausführen und den Kunden darüber unverzüglich auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg unterrichten.

6. Ausführungsfristen

Führt die Bank den Überweisungsauftrag nach Abschluss der Prüfung gemäß Nummer 6 dieser Bedingungen aus, ist die Bank in Änderung der Nummer 13 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr verpflichtet sicherzustellen, dass der Geldbetrag möglichst innerhalb von Sekunden bei dem Zahlungsdienstleister eingeht.

7. Information über Ablehnung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers

Sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger den Geldbetrag nicht zur Verfügung stellen, wird die Bank den Kunden darüber auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg unterrichten.

II. Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

8. Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

(1) Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

(2) Weitere Staaten

Island, Liechtenstein, Norwegen

9. Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Insel Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.